

1 Einführung

Jürgen Holdenrieder

1.1 Grundlagen

Soziale Arbeit hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem bedeutenden Teil der Volkswirtschaft entwickelt. Bereits zwischen den 1970er und Anfang der 1990er Jahre verdoppelte sich die Gesamtzahl der Beschäftigten (Schilling 2012) und auch in jüngster Vergangenheit waren tendenziell steigende Mitarbeiter- und Einrichtungszahlen zu verzeichnen. Allein bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurden bei der bisher letzten Gesamterhebung im Jahr 2012 bundesweit 105.295 Einrichtungen und Dienste mit insgesamt 1.673.861 hauptamtlich Beschäftigten erfasst (vgl. 1.3). Von den Beschäftigten waren in etwa 3/4 in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und 1/4 im gesundheitsmedizinischen Sektor tätig, der eigentlich nicht dem Sozialmarkt zurechenbar ist (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012). In Relation zu anderen Branchen bedeutet dies, dass die Wohlfahrtsverbände mit insgesamt 1,67 Mio. Menschen rund 4 Prozent aller Erwerbspersonen (43,8 Mio.) in Deutschland beschäftigen (Statistisches Bundesamt 2013), was beispielsweise die Beschäftigtenzahl der Automobilindustrie einschließlich ihrer Zulieferer (rund 742.000 Menschen) um mehr als das Doppelte übertrifft. Bemerkenswert ist zudem, dass die Beschäftigtenzahlen in der Sozialwirtschaft in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind, während sie im produzierenden Gewerbe zurückgingen (ebd.).

Die wirtschaftliche Bedeutung wird durch neuere Analysen bestätigt. Gemäß einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aktuell die gefragtesten Akademiker auf dem deutschen Arbeitsmarkt und haben Absolventen von technischen und medizinischen Studiengängen überholt (Institut der deutschen Wirtschaft 2015). In Anbetracht dieser Datenlage und der gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstendenzen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Sozialen Arbeit auch zukünftig um einen Sektor mit hohem Wachstumspotential handelt. Hinzu kommt, dass sich das diesbezügliche Beschäftigungspotenzial, insbesondere aufgrund der Angebotsgestaltung (personenbezogene Dienstleistung), zukünftig in Deutschland halten und voraussichtlich nur im geringen Maße ins Ausland verlagern lassen dürfte.

Volkswirtschaftlich betrachtet zeigt sich die Soziale Arbeit als beeindruckende Branche. Erstaunlicherweise legten aber viele Sozialunternehmen bis vor wenigen Jahren eine meist ablehnende Haltung in Bezug auf betriebswirtschaftliches Denken und Handeln an den Tag, wofür sie häufig in der Kritik standen, u. a. in Bezug

auf die Effektivität, Effizienz und Transparenz der Leistungserfüllung. Beispielsweise konstatierten Engelhardt/Graf/Schwarz (2000, 42) zur Jahrtausendwende: »Es gibt wenig gesellschaftliche Bereiche (von der Einkommens und Vermögensverteilung einmal abgesehen), deren interne Strukturen, Prozesse und Finanzen so undurchsichtig sind, wie der Sozialbereich«.

Seit einigen Jahren jedoch scheint sich das Qualifikationsniveau bei vielen Trägern der Sozialen Arbeit tendenziell in Richtung betriebswirtschaftlicher Kompetenz auszuweiten. Interessanterweise lässt sich ein vergleichbarer Perspektivwechsel auch bei gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen konstatieren. Hier erlangen neben den sogenannten wirtschaftlichen »hard facts« auch die weichen humanistischen Werte eine zunehmende Bedeutung. Allerdings basieren solche Veränderungen beiderseits nicht immer nur auf Einsicht oder freiwilligem Entschluss. Wirtschaftsunternehmen handeln oftmals mehr aus verschärften Konkurrenzkämpfen denn aus ethischen und moralischen Erkenntnissen und Einstellungen heraus. Die Ursache für einen Perspektivwechsel begründet sich häufig in der ökonomischen Logik moderner Produktionsweisen, mit welcher unter anderem die Erkenntnis einhergeht, dass die Beschäftigten nicht nur einen Kostenfaktor, sondern auch bzw. vor allem eine bedeutende ökonomische Ressource darstellen. Maßnahmen der Personalentwicklung, Partizipation, Motivation sowie die emotionale Bindung der Mitarbeiter gewinnen folglich an (ökonomischer) Bedeutung und die Zufriedenheit (psychosoziale Gesundheit) der Mitarbeiter wird zu einem mittelbar wirtschaftlichen Unternehmensziel (Schmidt 2010; Engelhardt/Graf/Schwarz 2000). Trotz der unterschiedlichen Hintergründe dieser beidseitigen Veränderungen sind vielerorts gegenseitige Annäherungen, mehr noch: wachsende Verständigungen und Brückenschläge zwischen den beiden, in der Vergangenheit sehr unterschiedlichen Bereichen »Wirtschaft« und »Soziale Arbeit« deutlich erkennbar (Engelhardt/Graf/Schwarz 2000).

Die Ursachen, welche die Träger der Sozialen Arbeit zunehmend dazu bewegen, neben der geforderten sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Fachlichkeit verstärkt auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen zur Bewältigung der steigenden Anforderungen in ihren Einrichtungen und Diensten zu berücksichtigen, sollen durch die sozialstaatliche Diskussion gegen Ende dieses Kapitels aufgezeigt werden. Vorab erscheint es unabdinglich, die Vielfalt der Arbeitsfelder und Trägerstrukturen sowie gängige sozialwirtschaftliche Rechtsformen für die Zwecke dieses Lehrbuchs zu ordnen und dabei nicht nur Interessierten mit einer sozialwissenschaftlichen Grundausbildung, sondern auch bisher Fachfremden (z. B. Kaufleuten oder Steuerberatern) einen Zugang zur Sozialwirtschaft zu ermöglichen.

1.2 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit bilden ein äußerst komplexes und heterogenes Untersuchungsfeld, welches in der Literatur aus unterschiedlichen Standpunkten

heraus differenziert dargestellt wird. Es finden sich, je nach Schwerpunktsetzung, unterschiedliche Systematiken, welche die Praxisfelder der Sozialen Arbeit entlang von Funktionen, Aufgaben und Methoden, Institutionen oder Zielgruppen ordnen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Mischformen. Ebenso uneinheitlich geordnet sind die Schwerpunktsetzungen, welche in den Studiengängen der Sozialen Arbeit zur Strukturierung der Lehre angewendet werden. Zudem findet sich auch in empirischen Studien keine einheitliche Systematik. Gleich nach welcher Logik gehandelt wird, der Versuch, die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit auf einheitlicher Grundlage zu definieren, gliedern und begrenzen, erscheint als Sisyphusarbeit (vgl. Wöhrle u. a. 2013; Chassé/v. Wensierski 2008). Aus diesem Grunde erhebt die anschließende, vor allem auf die Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ausgerichtete Systematik, die der in der Sozialwissenschaftlichen Literatur Rundschau (2000) vorgenommenen Strukturierung folgt (► Abb. 1.1), keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit, sondern verfolgt vielmehr das Ziel, einen für die Zwecke dieses Lehrbuchs geeigneten Überblick zu ermöglichen.



Abb. 1.1: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

Quelle: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 2000, H. 40, 99

Die in der Abbildung 1.1 angeführte **Kinder- und Jugendhilfe** bildet mit ihrem breiten Aufgaben- und Handlungsspektrum aktuell das größte Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (Bock 2012) und lässt sich weiter unterteilen in verschiedene, eigenständige Tätigkeitsbereiche. Abbildung 1.2 gibt einen Überblick.

Die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe können ihrerseits noch weiter aufgefächert werden. Beispielsweise lassen sich die **Hilfen zur Erziehung** unterteilen in ambulante Erziehungshilfen, Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung, Ehe- und Familienbildung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung, Pflegekinderwesen, Adoption und Vormundschaft sowie Trennungs- und Scheidungsberatung (Thole 2012; Chassé/v. Wensierski 2008).

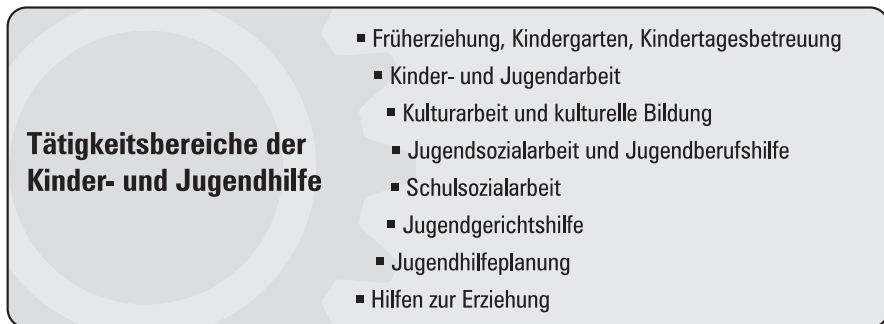


Abb. 1.2: Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
Quelle: Eigene Darstellung nach Bock 2012, 448; Chassé/v. Wensierski 2008

Allein die exemplarische Beschreibung der Kinder- und Jugendhilfe dürfte die vorhandene Komplexität und Heterogenität der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit verdeutlicht haben. Um darzustellen, wie sich eine andere als die aufgezeigte und auf die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ausgerichtete Systematisierung der Arbeitsfelder entwickeln kann, soll der Bereich »Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen« herausgegriffen werden (Wöhrle u. a. 2013). Dieser lässt sich beispielsweise untersetzen mit einer Adressatengruppe, welche sich aufgrund individueller, spezifischer Problemlagen in einer besonderen sozialen Situation befindet. Tätigkeitsbereiche solch eines möglichen Arbeitsfeldes können beispielsweise sein die Sozialpsychiatrie, Sucht und Drogenhilfe, Straffälligenhilfe für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene aber auch Schwangerschafts-, Sexualitäts-, und AIDS-Beratungen (Chassé/v. Wensierski 2008). Dabei gelangen, neben Sozialpädagogen und Sozialarbeitern, auch weitere Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Psychologen, Pflegekräfte in einer psychiatrischen Tagesklinik) sowie ehrenamtliches Engagement ins Zentrum der Betrachtung (Wöhrle u. a. 2013).

1.3 Trägerstrukturen

Die Unternehmen, Organisationen und Institutionen (vgl. 2.4), welche soziale Dienste und Einrichtungen bereitstellen und »quer« zu den Arbeitsfeldern angelegt sind, werden in der Literatur als Träger der Sozialen Arbeit bezeichnet (Wöhrle u. a. 2013). Beim Versuch, das Trägerspektrum übersichtlich zu erfassen und zu strukturieren, wird dessen hohe Komplexität deutlich. Autoren, welche die vorhandene Auswahl als Labyrinth, Irrgarten und kaum durchdringbares Dickicht beschreiben (vgl. Merchel 2008; Lüers 1977), veranschaulichen dies in ihren Werken. Ganz allgemein ist in der neueren Literatur eine Dreiteilung in **öffentliche**

Träger, frei-gemeinnützige Träger und privat-gewerbliche Träger prägend (vgl. Thole 2012; Bäcker u. a. 2010a), der sich auch dieses Lehrbuch anschließt. Freie und private Träger üben ihre Arbeit freiwillig aus und erbringen ihre Leistungen, im Gegensatz zu aus einer Verpflichtung heraus handelnden öffentlichen Trägern, auf Basis eigener Motivation und Absicht. Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang die **Fachverbände** zu benennen, welche maßgeblich bedeutsame Beiträge in der sozialpolitischen Steuerung und der fachlichen Entwicklung liefern. Dennoch sind Fachverbände im engeren Sinne nicht als Träger zu kennzeichnen, da sie nicht in herkömmlicher Form als Betreiber von sozialen Einrichtungen und Diensten tätig werden (Merchel 2008). Neben der prägenden Dreiteilung finden sich in der Literatur und Praxis der Sozialen Arbeit noch zahlreiche Mischformen bei der Klassifizierung von Trägerstrukturen. Beispielsweise werden in der juristisch geprägten Literatur die nicht-öffentlichen Träger häufig als private Träger bezeichnet, wobei die Gruppe der frei-gemeinnützigen Träger mit eingeschlossen wird (Falterbaum 2012). Weiterhin gibt es Ansätze, welche die nicht-öffentlichen Träger in frei-gemeinnützige Träger und frei-gewerbliche Träger zweiteilen (vgl. Horcher 2014; Hensen 2006). Abbildung 1.3 gibt einen Überblick zu der in diesem Lehrbuch angewandten Systematik.



Abb. 1.3: Trägerstrukturen der Sozialen Arbeit
Quelle: Eigene Darstellung nach Merchel 2008, 12

1.3.1 Öffentliche Träger

Bei den öffentlichen Trägern kann zwischen der regionalen (kommunalen) und überregionalen Ebene unterschieden werden. Das Verhältnis zwischen den öf-

fentlichen Trägern auf der überregionalen und regionalen Ebene ist im engeren Sinne nicht hierarchisch, es handelt sich vielmehr um eine nach Zuständigkeiten abgegrenzte, funktionale Aufgabenteilung. Während die öffentlichen Träger der überregionalen Ebene primär fachpolitisch, administrativ und planerisch fungieren und Aufgaben der Bedarfsplanung und Finanzierung übernehmen, haben die regionalen Träger oftmals eine Doppelfunktion, die vor allem in Prozessen der kommunalen Sozial- oder Jugendhilfeplanung deutlich wird. Hier nehmen die öffentlichen Träger einerseits eine moderierende Rolle ein und treten andererseits als Akteure mit eigenen Trägerinteressen auf (Schilling 2012; Merchel 2008). Im Folgenden sind die Strukturen und Aufgaben der für die Soziale Arbeit bedeutsamsten öffentlichen Träger beschrieben.

Jugendamt: Die gegenwärtige Existenz des Jugendamtes basiert auf dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe), wobei sowohl auf regionaler (kommunaler) Ebene eine Verpflichtung zur Errichtung besteht, als auch auf überregionaler Ebene (Landesjugendamt). Die Kernaufgabe eines Jugendamtes liegt in der Erfüllung aller im SGB VIII festgelegten Funktionen und Anforderungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die hierbei gesetzlich auferlegte Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe umfasst sowohl die Sicherstellung der Infrastruktur für die im achten Sozialgesetzbuch beschriebenen Leistungen als auch die letztendliche Verantwortung in Bezug auf Leistungsberechtigte (Merkel 2008). Die meisten Jugendämter verfügen einerseits über eigene Einrichtungen und Dienste (z. B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Jugendfreizeiteinrichtungen) und haben andererseits die Aufgabe, die Prozesse der Jugendhilfeplanung zu initiieren und unter Beteiligung der frei-gemeinnützigen (ggf. privat-gewerblichen) Träger maßgeblich zu steuern (Merkel 2008). In diesem Zusammenhang sind die Jugendämter an das Subsidiaritätsprinzip gebunden, worin es heißt: »Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen« (Ortmann 1994, 165). Ferner kommt den Jugendämtern eine zentrale Rolle bei Aushandlungsprozessen zu (z. B. Hilfebedarf im Einzelfall), wodurch sie auch prägend für die Existenz anderer Träger sind. Ein spezielles Strukturmerkmal des Jugendamtes ist die sogenannte Zweigliedrigkeit. Diese beinhaltet die Verwaltung des Jugendamtes (idealtypisch die operative Ebene) und den Jugendhilfeausschuss (JHA), der auf strategischer Ebene tätig ist (Merkel 2008). Die Aufgaben des Landesjugendamtes umfassen vor allem administrative Aufgaben sowie die Errichtung eines Landesjugendhilfeausschusses (LJHA), welcher sich u. a. befasst mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung sowie der Förderung und Anerkennung nicht-öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Eichenhofer 2015).

Sozialamt: Anders als in der Jugendhilfe (Jugendamt) sind die Kommunen nicht zur Errichtung eines Sozialamtes verpflichtet. Sie können sowohl über die Organisationsform zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) als auch über die Art der Strukturierung und Erledigung von ihnen zugewiesenen Aufgaben weitgehend selbst entscheiden (kommunale

Selbstverwaltung). Dennoch findet sich auf kommunaler Ebene zumeist ein Sozialamt, welches mit der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt und bei Hilfen in besonderen Lebenslagen betraut ist. Zudem können, je nach kommunalen Strukturen, weitere Aufgaben vom Sozialamt übernommen werden, beispielsweise nach dem Pflegeversicherungs-, Heim-, Schwerstbehinderten-, Unterhaltssicherungs- und Asylbewerberleistungsgesetz (Merchel 2008).

Gesundheitsamt: Regelungen zum Gesundheitswesen und folglich zu den Gesundheitsämtern liegen weitgehend in der Zuständigkeit der Länder. Dass sich das kommunale Gesundheitswesen dennoch bundesweit ähnelt, lässt sich auf das 1934 erlassene Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (GVG) sowie auf damit verbundene Durchführungsverordnungen und Aufgabenbeschreibungen zurückführen (Merchel 2008; Ortmann 1994). Zusätzlich zu den sich aus dem GVG ergebenden Aufgaben obliegen den Gesundheitsämtern Tätigkeiten, die ihnen beispielsweise durch das Bundesseuchengesetz, das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten auferlegt werden (Ortmann 1994). Insgesamt lässt sich das Aufgabenspektrum der Gesundheitsämter zweiteilen. Zum einen in den Bereich einer Kontrollfunktion (Gesundheitsschutz), welcher der staatlichen Gesundheitsaufsicht zu Grunde liegt. Zum anderen in jenes Spektrum, welches sich als regionale Gesundheitsfürsorge etabliert hat und zugleich eine aktive gesundheitsfördernde Rolle einnimmt (Merchel 2008).

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD): Der ASD, welcher auch als Basisdienst der Sozialen Arbeit bezeichnet wird, ist nach Merchel »eine Organisationseinheit in der kommunalen Sozialverwaltung, die zur Erfüllung unterschiedlicher adressatenbezogener Aufgaben von Jugendämtern, Sozialämtern und (zum Teil) Gesundheitsämtern geschaffen worden ist« (2008, 46). Die organisatorische Ansiedlung kann zwar variieren, allerdings ist der ASD bei den meisten Kommunen (rund 90 Prozent) ihrem Jugendamt zugeordnet (Pluto u. a. 2007). Dem ASD obliegt die Zuständigkeit für ein Bündel von unterschiedlichen Aufgaben, wobei in vielen Kommunen die persönliche Beratung und planvolle Hilfestellung das Zentrum bilden. Der umfangreichste Teil der beratenden Aufgaben ergibt sich aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere durch die Hilfen zur Erziehung (Merchel 2008).

1.3.2 Frei-gemeinnützige Träger

Die frei-gemeinnützigen Träger umfassen im Wesentlichen folgende drei Blöcke: Selbsthilfe- und Initiativgruppen, Jugendverbände sowie Wohlfahrtsverbände.

Selbsthilfe- und Initiativgruppen sind selbst organisierte Bündnisse von Bürgern, die zumeist ein ähnliches Anliegen haben und hierzu gemeinsame Aktivitäten entwickeln. Beispiele sind Selbsthilfe- und Initiativgruppen im Falle von Lebenskrisen und chronischen Erkrankungen. Die Integration in die Trägerlandschaft der Sozialen Arbeit erfolgt häufig über die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege, beispielsweise im Paritätischen Gesamtverband (Merchel 2008).

Jugendverbände bestehen primär aus Gruppierungen von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, die üblicherweise selbst organisiert gemeinsame Ziele bzw. Interessen vertreten und deren gesetzliche Grundlage auf dem achten Sozialgesetzbuch basiert (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Die Angebote umfassen beispielsweise Wochenend- und Ferienfreizeiten, offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Scheffold und Damm (1984) schlagen folgende Gliederung vor:

- weltanschauliche bzw. konfessionelle Jugendverbände (z. B. Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend),
- politisch orientierte Jugendverbände (z. B. Falken),
- beruflich orientierte Jugendverbände (z. B. Bund der deutschen Landjugend),
- fachlich orientierte Jugendverbände (z. B. Jugendfeuerwehr) und
- freizeitorientierte Jugendverbände (z. B. Sportjugend).

Die **Wohlfahrtsverbände** sind mit insgesamt 105.295 Einrichtungen und Diensten der größte und sozialpolitisch bedeutsamste Anbieter der Sozialwirtschaft (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012). Das System der Wohlfahrtsverbände setzt sich aus sechs unterschiedlichen **Spitzenverbänden** zusammen, die sich auf Bundesebene zur Vertretung ihrer Interessen in einer Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen haben und sowohl gesetzlich als auch bezüglich ihrer sozialpolitischen Funktion als Einheit verstanden werden können (Schilling 2012). Bei den sechs Spitzenverbänden handelt es sich um folgende Organisationen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012):

- Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V. (AWO);
- Deutscher Caritasverband e. V. (DCV);
- Der Paritätische Gesamtverband (DPWV);
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK);
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW der EKD);
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST).

Die sechs Spitzenverbände sind geprägt durch Gemeinnützigkeit (keine Gewinnorientierung), Freiwilligkeit (autonome Auswahl der Aufgaben) und Weltanschaulichkeit (Werte und Überzeugungen, die das fachliche Verständnis des Verbands maßgeblich prägen) (Merchel 2008). Sie vertreten die zahlreichen und meist eigenständigen, häufig nur teilweise miteinander verbundenen Sozialunternehmen, die sich einem Wohlfahrtverband angeschlossen haben, und schließen sie unter einem Dach zusammen (Schilling 2012). Teilweise unterscheiden sich die Profile der sechs Spitzenverbände sowohl organisatorisch als auch in ihren spezifischen Funktionen deutlich voneinander (Merchel 2008).

Bundesweit waren im Jahr 2012 1.673.861 Mitarbeitende hauptamtlich beschäftigt, wovon 727.694 Vollzeitbeschäftigte (43 Prozent) und 946.167 Teilzeitarbeitnehmer sind (die Zahlen beinhalten neben der Sozialen Arbeit auch den gesundheitsmedizinischen Bereich). Dies bedeutet, dass die Spitzenverbände der

Freien Wohlfahrtspflege bzw. deren Einrichtungen und Dienste auch volkswirtschaftlich eine beachtliche Stellung einnehmen (vgl. 1.1) (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012). Insgesamt ist die freie Wohlfahrtspflege in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit vertreten. Größter Bereich bezüglich Einrichtungs- sowie Betten- und Platzzahl ist die Kinder- und Jugendhilfe mit 38.367 Einrichtungen (Diensten) und 2.076.693 Plätzen bzw. Betten. Dies entspricht einem Anteil von mehr als einem Drittel (37 Prozent) aller Einrichtungen und Dienste sowie 56 Prozent aller verfügbaren Plätze/Betten der freien Wohlfahrtspflege. Darauf folgen die Altenhilfe und die Behindertenhilfe mit 18.051 bzw. 16.446 Einrichtungen (Diensten), was einem Anteil von 17 Prozent bzw. 16 Prozent am Gesamtvolumen der freien Wohlfahrtspflege entspricht. Die Altenhilfe verfügt über 520.727 Plätze/Betten und die Behindertenhilfe über 509.395 Plätze/Betten (jeweils rund 14 Prozent am Gesamtanteil). Betrachtet man die Beschäftigtenzahlen, ist die Altenhilfe mit 444.977 Personen (dies entspricht rund einem Viertel der Gesamtkapazität) das Arbeitsfeld mit den meisten Beschäftigten, gefolgt vom Gesundheitsbereich (392.188) und der Kinder- und Jugendhilfe (362.950) (ebd.).

1.3.3 Privat-gewerbliche Träger

Privat-gewerbliche Träger, die in der Literatur auch als Profit-Unternehmen bezeichnet werden, treten in der Sozialen Arbeit in zwei unterschiedlichen Grundformen auf:

- Privat-gewerbliche Träger, deren vordergründiger oder gar ausschließlicher Zweck die Dienstleistungserbringung in der Sozialen Arbeit ist;
- Unternehmen, die neben ihren eigentlichen industriellen oder gewerblichen Produkten (Dienstleistungen) soziale Einrichtungen und Dienste betreiben, wie z. B. betriebliche Sozialberatung, Suchtberatung, betriebliche Kindertageseinrichtungen (Merchel 2008).

Charakteristisch für privat-gewerbliche Träger, deren primärer Zweck in der Erbringung von sozialen Dienstleistungen liegt, sind u. a. die volle unternehmerische Dispositionsfreiheit bezüglich spezialgesetzlicher Regelungen für soziale Einrichtungen, das Wirtschaften mit eigenem Kapital und die enge Gebundenheit an wirtschaftliches, rentables und kundenorientiertes Handeln. Weiterhin unterliegen privat-gewerbliche Träger zumeist keinen haushaltbedingten Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung, verfügen über ein hohes Maß an Flexibilität und nicht über den steuerlich bedeutsamen Status der Gemeinnützigkeit. Letztendlich sind sie zumeist auch durch die Spezialisierung auf bestimmte Arbeitsfelder geprägt (ebd.).

Die Möglichkeiten der privat-gewerblichen Träger, sich in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu etablieren, haben sich vor allem mit der Umgestaltung zahlreicher Sozialgesetze seit Mitte der 1990er Jahre und Veränderungstendenzen im Sozialstaat (vgl. 1.5) wesentlich verbessert, der bis dato häufig privilegierter Status der Wohlfahrtverbände hingegen wurde maßgeblich erschüttert (ebd.).

Wenngleich es Arbeitsfelder gibt, in denen der Zugang für privat-gewerbliche Träger weiterhin nur erschwert möglich erscheint, oder solche, die wegen mangelnder (wirtschaftlicher) Attraktivität bewusst gemieden werden, ist deren zwischenzeitliche Ausweitung in vielen Tätigkeitsbereichen enorm. Neben bereits hohen Marktanteilen privat-gewerblicher Träger in der Sozialen Altenarbeit oder Kinder- und Jugendhilfe sind diese mittlerweile sogar mit ehemals hoheitlichen Aufgaben betraut, wie das Beispiel der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg zeigt.

1.3.4 Fachverbände

Fachverbände sind üblicherweise gekennzeichnet durch den Zusammenschluss von verschiedenen Trägern mit dem Zweck einer fach- und sozialpolitischen Meinungsbildung und -vertretung. Sie treten entweder in Erscheinung als **Lobbyisten-Organisationen** für bestimmte Tätigkeitsbereiche oder als trägerübergreifende **Kooperations- und Koordinationsgremien**. Die arbeitsfeldspezifischen Fachverbände der beiden konfessionellen Wohlfahrtsverbände sind ein eindruckliches Beispiel für die Einflussstärke von Lobbyisten-Organisationen. Ein besonders beachtenswerter Fachverband, der durch seine trägerübergreifende Kooperations- und Koordinationsarbeit sowie durch Beiträge zur Sozialpolitik als Konglomerat von öffentlicher und privater Fürsorge gilt, ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Der Verein hat eine über hundertjährige Geschichte vorzuweisen, in der vor allem die Wohlfahrtsverbände als Vertreter der Spitzenverbände und der fachlich relevanten Ministerien zusammenwirken, wenn es um die Realisierung sozialpolitischer und gesetzlicher Vorhaben geht (Merchel 2008).

1.4 Rechtsformen

Die Gründung eines in der Sozialen Arbeit tätigen Unternehmens kann trotz guter Absichten nicht ohne gewisse Voraussetzungen erfolgen. Dabei ist beispielsweise die Einbettung in finanztechnische Regelwerke sowie vor allem die Erfordernisse einer funktionalen und die Leistungserbringung unterstützenden Rechtsform von zentraler Bedeutung (Wöhrle u. a. 2013). Die Rechtsform muss bei Gründung feststehen, wobei nachträgliche Änderungen prinzipiell möglich sind. Wesentliche Kriterien bei der Entscheidung für eine Rechtsform sind vor allem Aspekte der Haftung und Organisationsstruktur, steuerliche Gesichtspunkte, Gründungsaufwendungen, Publizitätspflichten, Mitbestimmungsmöglichkeiten und Imageperspektiven. Grundsätzlich werden die Kategorien **privatrechtliche** und **öffentlich-rechtliche** Rechtsformen voneinander unterschieden. Abbildung 1.4 gibt einen ausgewählten Überblick.